

**Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit**

Bremen, 18.09.2012
Bearbeitet von F. Buscher
Tel.: 361 4791
Lfd. Nr. L-50-18

**Vorlage
für die Sitzung der staatlichen Deputation
für Gesundheit
am 25. September 2012**

Umsetzung des § 4 Abs. 3 des Bremischen Krankenhausgesetzes (BremKrhG)

Bericht über den Stand der Verhandlungen zwischen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und den an der Krankenhausplanung des Landes beteiligten Verbänden zur Intensivierung der Zusammenarbeit

A. Problem

Das Verfahren zur Fortschreibung des Krankenhausplans wird zwischen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit – SBWG – und den Beteiligten nach § 6 Absatz 1 BremKrhG, den Landesverbänden der Krankenkassen, dem Landesausschuss der privaten Krankenversicherung, der Landeskrankenhausgesellschaft – HBKG – sowie den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und, soweit die Bedarfsplanung in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung betroffen ist, der Kassenärztlichen Vereinigung – KVHB – sowie, soweit die ärztliche Weiterbildungsordnung und ihre Anwendung betroffen ist, der Ärztekammer Bremen – ÄK – in einem Vertrag zur Intensivierung der Zusammenarbeit geregelt. Kommt der Vertrag bis zum 31. Dezember 2011 nicht zustande, wird die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit ermächtigt, das Nähere zum Verfahren und zu den Inhalten der Fortschreibung des Krankenhausplans durch Rechtsverordnung zu regeln.

B. Lösung

Die Verbände haben gemeinsam mit der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit einen Textentwurf für einen Vertrag nach §4 Abs. 3 des Bremischen Krankenhausgesetzes –BremKrhG – erarbeitet (s. Anlage). Der Vertrag ist mit den Landesverbänden der Krankenkassen, der Ärztekammer Bremen und der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen konsentiert. Die Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen macht geltend, dass sich eine Vertragsbeteiligung von KVHB und ÄK Bremen aus dem Bremischen Krankenhausgesetz nicht ableiten lasse, wie sie im aktuell diskutierten Vertragstext vorgesehen ist.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Vertrag ohne Unterschriften zu erproben. Die Sitzungen des Planungsausschusses sollen wie bisher unter der Geschäftsführung der Planungsbehörde der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit im Geiste des Vertrages abgehalten werden.

Insbesondere soll die Tagesordnung vorher abgestimmt, allen Beteiligten zur Verfügung gestellt und die Anwesenheit von Ärztekammer und Kassenärztlicher Vereinigung bei den sie betreffenden Themen entsprechend §4 Absatz 4 BremKrhG sichergestellt werden. Das sind insbesondere Themen der ambulanten Versorgung sowie der Ärztlichen Weiterbildung und ihrer Anwendung.

Unter der Voraussetzung, dass der Planungsausschuss seine Aufgaben nach dem Bremischen Krankenhausgesetz erfüllt, nimmt die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit Abstand von der Ermächtigungsregelung, ersatzweise durch Rechtsverordnung das Nähere zum Planungsverfahren zu regeln.

C. Alternativen

Es ergeben sich keine Alternativen

D. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Landesplanungsausschuss wurde kontinuierlich beteiligt.

F. Beschluss

1. Die staatliche Deputation für Gesundheit nimmt den Bericht über den Verhandlungsstand zum Vertrag gem. § 4 Abs. 3 des Bremischen Krankenhausgesetzes zur Kenntnis und bittet zum September 2014 um die Vorlage eines Erprobungsberichts.
2. Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt zu, dass bis zur Vorlage des Erprobungsberichts die Rechtsverordnung gem. § 4 Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung findet.

Anlagen

- Vertragsentwurf
- Stellungnahmen der Verbände

Entwurf Stand 20.06.2012

Gespräch HBKG; Krankenkassenverbände, Ärztekammer, KVHB

Angestrebt wird eine Paraphierung des Vertrags und Erprobung bis Ende 2013.

Vertrag

**zur Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Fortschreibung des
Krankenhausplans gem. § 4 Abs. 3 BremKrhG**

zwischen

**der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit
im Einvernehmen mit den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven**

und

der AOK Bremen/Bremerhaven,

**dem BKK Landesverband Mitte, Siebstraße 4, 30171 Hannover
zugleich für die Knappschaft,**

**der IKK gesund plus in Bremen und Bremerhaven, handelnd als IKK-
Landesverband für das Land Bremen, zugleich für die Krankenkasse für den
Gartenbau, handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche
Krankenversicherung in Bremen**

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

**BARMER GEK
Techniker Krankenkasse (TK)
DAK-Gesundheit
KKH-Allianz (Ersatzkasse)
HEK - Hanseatische Krankenkasse
hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,**

nachfolgend Landesverbände der Krankenkassen genannt

**dem Landesausschuss der privaten Krankenversicherung,
der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V. (HBKG)**

der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen –KVHB-,

der Ärztekammer Bremen

und

den Patientenvertretern

Entwurf Stand 20.06.2012

Gespräch HBKG; Krankenkassenverbände, Ärztekammer, KVHB

Angestrebt wird eine Paraphierung des Vertrags und Erprobung bis Ende 2013.

Präambel

Dieser Vertrag regelt gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 BremKrhG das Verfahren zur Fortschreibung des Krankenhausplans in der Freien Hansestadt Bremen auf der Grundlage des Bremischen Krankenhausgesetzes vom 01.06.2011. Die an diesem Vertrag Beteiligten sind die Landesverbände der Krankenkassen, der Landesausschuss der privaten Krankenversicherung, die Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V. (HBKG), **die Kassenärztliche Vereinigung Bremen –KVHB-, die Ärztekammer Bremen** und die für Krankenhausplanung und –förderung zuständige Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

Das Einverständnis der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu diesem Vertrag wird durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit sichergestellt.

§ 1

Intensivierung der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien der unmittelbar Beteiligten nach § 6 Abs. 1 BremKrhG bilden einen „**Ausschuss für Krankenhausplanung und -investitionsförderung**“ (im folgenden Planungsausschuss genannt), in den sie Delegierte entsenden.

Die unmittelbar beteiligten Landesverbände der Krankenkassen und der Landesausschuss der privaten Krankenversicherung gemeinsam sowie die Landeskrankhausgesellschaft benennen jeweils in den Planungsausschuss bis zu insgesamt 8 Delegierte und deren Stellvertreter für einen Zeitraum von 4 Jahren.

Beide Bänke votieren jeweils gemeinsam und einheitlich zur Frage des anzustrebenden Einvernehmens bei der Fortschreibung des Krankenhaus- und Investitionsplans.

Bei Fragen der ambulanten Versorgung sowie Fragen der Ärztlichen Weiterbildung und ihrer Anwendung sind KVHB und ÄK unmittelbar Beteiligte im Planungsausschuss. KVHB und ÄK Bremen benennen jeweils 2 Delegierte und deren Stellvertreter. Sie votieren jeweils gemeinsam und einheitlich zu Fragen des anzustrebenden Einvernehmens.

Die Delegierten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven stimmen gesondert ab. Mehrheitsvoten gegen eine Bank der Selbstverwaltung sind nicht möglich. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, werden die begründeten Einzelvoten im Protokoll aufgenommen. Im fortbestehenden Konfliktfall finden Gespräche auf Senatorinnen- und Vorstandsebene statt.

Der Vertreter der Patienten im Planungsausschuss hat beratende Stimme.

Entwurf Stand 20.06.2012

Gespräch HBKG; Krankenkassenverbände, Ärztekammer, KVHB

Angestrebt wird eine Paraphierung des Vertrags und Erprobung bis Ende 2013.

Die KVHB und die ÄK Bremen werden von der Geschäftsführung des Planungsausschusses bei den sie betreffenden Beratungsthemen zu den Sitzungen eingeladen. **Das betrifft insbesondere Themen der ambulanten Behandlung unter Einbeziehung der Krankenhäuser, der Anerkennungen von Ausbildungsstätten, der Ärztlichen Weiterbildungsordnung und ihrer Anwendung sowie darüber hinausgehende Themen der Qualitätssicherung.** Vor den Sitzungen des Planungsausschusses findet ein Austausch der Tagesordnungspunkte statt. **Das Beteiligungsverfahren soll für ein Jahr erprobt werden.**

Die Geschäftsführung des Planungsausschusses stellt sicher, dass alle Mitglieder des Planungsausschusses einschließlich der KVHB und der ÄK Bremen die Möglichkeit erhalten, Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Planungsausschusses zu benennen und vorzubereiten. Das gilt auch für den Vertreter / die Vertreterin der Patienten.

Der Planungsausschuss orientiert sich an dem Ziel der Sicherstellung einer leistungs- und bedarfsgerechten sowie wirtschaftlich zu erbringenden und qualitativ gesicherten Krankenversorgung.

Neben den in § 1 BremKrhG genannten Zielen berücksichtigt er dabei insbesondere die

- Verzahnung aller Versorgungsbereiche unter besonderer Berücksichtigung der Notfallversorgung, den Anforderungen an die Qualität und Sicherheit der Patientenversorgung sowie sektorübergreifender Versorgungsbedarfe (gemäß § 4 Abs. 3 BremKrhG)
- dauerhafte und regional ausgewogene Vorhaltung der Krankenhausversorgung einschließlich der erforderlichen medizinischen Spezialisierung bei wirtschaftlichen Kosten,
- Wahrnehmung von oberzentralen Versorgungsaufgaben für den Großraum Bremen ggf. in Absprache mit dem niedersächsischen Planungsausschuss.

Zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen, leistungsgerechten und wirtschaftlichen Krankenhausversorgung sowie einer leistungsfähigen Aus- und Weiterbildung werden auch zukünftig strukturelle Anpassungen der Krankenhausversorgung erforderlich werden. Kurzfristige Maßnahmen sollen sich dabei in die mittel- und langfristige Bedarfsperspektiven einordnen.

§ 2

Leitlinien zur Fortschreibung des Krankenhausplanes

Der Planungsausschuss berät ggf. auch unter Hinzuziehung von Experten Leitlinien zur Fortschreibung des Krankenhausplans. Er berücksichtigt dabei die Interessen der Patienten an einer sicheren und qualitativ hochwertigen Patientenversorgung und schlägt unter besonderer Berücksichtigung

- der medizinischen Schwerpunktsetzung,
- der Wettbewerbsentwicklung,

Entwurf Stand 20.06.2012

Gespräch HBKG; Krankenkassenverbände, Ärztekammer, KVHB

Angestrebt wird eine Paraphierung des Vertrags und Erprobung bis Ende 2013.

- besonderer ggf. in Einzelplänen darzustellender stationärer Behandlungsbedarfe
- der Notfallversorgung,
- der Anforderungen an die Qualität und Sicherheit der Patientenversorgung sowie
- sektorenübergreifender Versorgungsbedarfe.

Eckpunkte für den Rahmenplan vor.

Die Patientenvertreter und die Beteiligten zu § 6 Abs. 2 Satz 3 BremKrhG werden angehört.

§ 3

Vorsitz, Geschäftsführung

Vorsitz und Geschäftsführung des Planungsausschusses liegen bei der für Krankenhausplanung zuständigen Behörde. Der Planungsausschuss tagt mindestens vierteljährlich. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Vertragsparteien erklären sich bereit,

- alle die Krankenhausplanung betreffenden Themen sowie entsprechende Anträge von Krankenhausleitungen auf planrelevante Leistungsveränderungen vorzutragen,
- die jeweils vorhandenen Krankenhaus- und Leistungsdaten für die Krankenhausplanung zur Verfügung zu stellen, soweit die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

§ 4

Aufgaben des Planungsausschusses

- Der Planungsausschuss begleitet und steuert den gesamten Planungsprozess der Fortschreibung des Krankenhausplans sowie der Aufstellung des jährlichen Investitionsprogramms.
- Hierzu gehört auch eine regelmäßige und gegenseitige Information und Abstimmung mit entsprechenden Gremien in Niedersachsen.
- Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Erledigung von Aufträgen wird im Planungsausschuss festgelegt, falls erforderlich einschließlich von Bearbeitungsfristen. Dabei können auch Arbeitsgruppen zur Vorbereitung bestimmter Themen eingerichtet werden.
- Die Geschäftsführung erstellt die Tagesordnung in Abstimmung mit dem Planungsausschuss.
- Die Diskussion und Abstimmung erfolgt grundsätzlich auf der Basis von Vorlagen .

- Der Planungsausschuss arbeitet mit dem Ziel, Einstimmigkeit herzustellen.
- Werden konkrete Maßnahmen, die bestimmte Krankenhäuser betreffen, im Ausschuss beraten, so sind die betroffenen Krankenhäuser anzuhören.

§ 5 Krankenhausplanung

Die Krankenhausplanung erstreckt sich über drei Planungsphasen:

- Den Krankenhausrahmenplan, der durch die für Krankenhausplanung zuständige Behörde entsprechend § 4 Abs. 2 BremKrhG erstellt wird;
- die Vereinbarungen von Vorschlägen gemäß § 4 Abs. 4 BremKrhG (nachfolgend Vereinbarungsvorschläge genannt) zur Konkretisierung des Versorgungsauftrags zwischen den Trägern der Krankenhäuser und den Krankenkassen unter Beteiligung der HBKG in Umsetzung des Krankenhausrahmenplans.
- Die Erstellung des Landeskrankenhausplans gemäß § 4 BremKrhG; dieser besteht aus dem Krankenhausrahmenplan und den genehmigten Vereinbarungsvorschlägen.

§6 Planungsverfahren

(1) Krankenhausrahmenplan

Der Inhalt des Krankenhausrahmenplans ist im § 4 Abs. 2 BremKrhG geregelt. Der Krankenhausrahmenplan wird im Benehmen mit den Beteiligten nach § 6 Abs. 1 und 2 BremKrhG von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit erstellt. Die jährlichen Berichte der Patientenfürsprecher sollen dabei berücksichtigt werden.

Das Benehmen gilt dann als hergestellt, wenn der Rahmenplan von dem Planungsausschuss als Grundlage für den Beginn der zweiten Phase der Fortschreibung des Krankenhausplans (Gespräche auf der Ebene der Selbstverwaltung über die standortbezogenen Vereinbarungsvorschläge nach § 4 Abs. 4 BremKrhG) nach vorheriger Anhörung der Beteiligten zu § 6 Abs. 2 BremKrhG grundsätzlich anerkannt wird

Der Fortschreibung des Krankenhausrahmenplans wird die dem Senat der Freien Hansestadt Bremen aktuell für seine Infrastrukturplanung zur Verfügung stehende langfristige Globalplanung zu Grunde gelegt (Bevölkerungsentwicklungsprognose nach relevanten Altersgruppen und getrennt nach Geschlecht für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven). Die Bevölkerungsentwicklung im Umland ist angemessen zu berücksichtigen.

Entwurf Stand 20.06.2012

Gespräch HBKG; Krankenkassenverbände, Ärztekammer, KVHB

Angestrebt wird eine Paraphierung des Vertrags und Erprobung bis Ende 2013.

Die Planprognose soll aktuell verfügbares Wissen über die Entwicklung von Verweildauern, Fallzahlen, Diagnosen, Krankenhaushäufigkeit und Herkunft potentieller Krankenhauspatienten berücksichtigen.

Bei der Aufstellung der Planprognosen sind darüber hinaus u.a. in den nachfolgenden Sachverhalten die Auswirkungen von Veränderungen auf den stationären Bereich zu beachten:

- Leistungserbringung, die die krankenhausstationäre Behandlung ersetzt,
- medizinisch-technischer Fortschritt,
- Morbidität und Mortalität der Bevölkerung

Der Krankenhausrahmenplan kann Einzelpläne für bestimmte Fachgebiete, Versorgungsbereiche oder relevante Patientengruppen enthalten. Der Rahmenplan enthält Aussagen gem. § 4 Abs. 2 BremKrhG.

Die Einbeziehung von Expertenmeinungen zu einzelnen Sachfragen wird im Planungsausschuss abgestimmt.

Der Krankenhausrahmenplan soll über eine Periode von maximal fünf Kalenderjahren gelten.

Der Zeitplan zu den einzelnen Stufen der Erstellung des Krankenhausplans wird im Planungsausschuss abgestimmt.

Soweit der Krankenhausrahmenplan gem. § 4 Abs. 2 Satz 4 BremKrhG die an den einzelnen Krankenhausstandorten vorzuhaltenden Fachgebiete in Anlehnung an die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Bremen, arbeitsteilig koordinierte Versorgungsschwerpunkte sowie Qualitätsvorgaben nach § 28 Abs. 3 BremKrhG enthält, werden sie dem Planungsausschuss vorgetragen mit dem Ziel, Einvernehmen anzustreben.

Der Krankenhausrahmenplan kann auch Mindestangaben zu den vorzuhaltenden Fachgebieten unter Beachtung der Notfallversorgung enthalten und darüber hinaus vorzuhaltende Fachgebiete gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 BremKrhG der Konkretisierung des Versorgungsauftrags durch die Selbstverwaltung (Vereinbarungsvorschläge) übertragen. Es gilt § 4 Abs. 4 BremKrhG.

(2) Anträge der Krankenhäuser auf Aufnahme in den Krankenhausplan

Die Plankrankenhäuser stellen nach Aufforderung durch die Planungsbehörde in der Regel zu Beginn der Fortschreibung des Krankenhausplans ihre Anträge zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung ihres Versorgungsauftrags. Diese sind Bestandteil des weiteren Fortschreibungsverfahrens und Gegenstand der auf der Basis des Rahmenplans zu verhandelnden und behördlich zu genehmigenden Vereinbarungsvorschläge auf der Ebene der Selbstverwaltung.

Über die Berücksichtigung von nach Fertigstellung des Rahmenplans eingereichten Anträgen entscheidet der Planungsausschuss nach Anhörung des betroffenen Krankenhauses.

Entwurf Stand 20.06.2012

Gespräch HBKG; Krankenkassenverbände, Ärztekammer, KVHB

Angestrebt wird eine Paraphierung des Vertrags und Erprobung bis Ende 2013.

Soweit weitere planungsrelevante Sachverhalte für das einzelne Krankenhaus zutreffen, wie z.B. Zentrenbildung, Plätze in Ausbildungsstätten, Notfallversorgung ...etc., müssen diese in den Anträgen entsprechend aufgenommen sein.

Darüber hinaus bleibt das grundsätzliche Recht der Krankenhäuser unberührt, auch nach Verabschiedung des Krankenhausrahmenplans entsprechende Anträge zu stellen. Eine Berücksichtigung dieser Anträge in der laufenden Erarbeitungsphase des Krankenhausplans ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Über den begründeten Ausnahmefall entscheidet der Planungsausschuss nach Anhörung des betroffenen Krankenhauses.

(3) Vereinbarungsvorschläge zur Konkretisierung der Leistungsstruktur

Der Krankenhausrahmenplan wird durch Vereinbarungsvorschläge der Selbstverwaltung zur standortbezogenen Leistungsstruktur ausgefüllt. Die von den Landesverbänden der Krankenkassen, den einzelnen Krankenhäusern unter Beteiligung der HBKG vereinbarten Vorschläge enthalten die standortbezogene Gesamtbettenzahl, Bettenzahl je Fachgebiet und Krankenhaus, den Ausweis der Notfallversorgung und der Intensivmedizin.

Die Fachgebiete sind je Krankenhausstandort in der vom Planungsausschuss vorgegebenen Abgrenzung zu vereinbaren. Darüber hinaus sind die Ausbildungsplatzzahlen je Ausbildungsstätte nach § 2 Nr. 1a KHG aufzuführen.

Die Strukturgespräche zum Abschluss der Vereinbarungsvorschläge zwischen den einzelnen Krankenhäusern und den Landesverbänden der Krankenkassen werden nach Veröffentlichung der kompletten Krankenhausdaten des Vorjahres für alle Krankenhäuser in der Stadt Bremen bzw. der Stadtgemeinde Bremerhaven aufgenommen. Nach Vorlage aller konsentierten Vereinbarungsvorschläge bei der Behörde, gibt diese den betroffenen Krankenhäusern und den Landesverbänden der Krankenkassen in einem der behördlichen Prüfung angemessenen Zeitrahmen eine Rückmeldung über die Akzeptanz der vereinbarten Strukturen.

Die Vereinbarungsvorschläge werden von der Planungsbehörde im Hinblick auf Ihre Kompatibilität mit dem Krankenhausrahmenplan und planungsrechtlich geprüft. Sie dürfen dem Krankenhausrahmenplan und seinen Vorgaben nicht widersprechen. Sie müssen begründet sein und bedürfen gemäß § 4 Abs. 4 BremKrhG der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit. Die Genehmigung gilt mit dem Beschluss der Deputation für Gesundheit zur Fortschreibung des Krankenhausplans als erteilt und wird durch die darauf basierenden Feststellungsbescheide der Planungsbehörde an die Plankrankenhäuser rechtswirksam.

Sollte die Prüfung durch die Behörde zu einer Beanstandung führen, so ist diese gegenüber dem Planungsausschuss zu begründen und soweit möglich durch Nachverhandlungen Abhilfe zu schaffen. Im fortbestehenden Konfliktfall finden Gespräche auf Senatorinnen- und Vorstandsebene statt.

Kommt es innerhalb der im Krankenhausrahmenplan festgelegten Fristen zu keinem Vereinbarungsvorschlag zwischen dem Krankenhaus und den Landesverbänden der Krankenkassen besteht eine Erklärungspflicht der Beteiligten gegenüber dem Planungsausschuss.

Entwurf Stand 20.06.2012

Gespräch HBKG; Krankenkassenverbände, Ärztekammer, KVHB

Angestrebt wird eine Paraphierung des Vertrags und Erprobung bis Ende 2013.

Bei Nichteinigung kommt es unter Moderation der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zu einer letzten Anhörung der Beteiligten. Das letzte Entscheidungsrecht liegt gem. KHG und BremKrhG bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

Nach Vorlage und Prüfung aller Vereinbarungsvorschläge und vor Verkündung des neuen Landeskrankenhausplanes findet eine Sitzung des Planungsausschusses statt.

§7

Rücknahme und Widerruf der Aufnahme in den Krankenhausplan

Soweit gemäß § 7 BremKrhG die Aufnahme in den Krankenhausplan ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden soll, ist der Planungsausschuss rechtzeitig vorher anzuhören und den Vertragsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 6 BremKrhG zu geben. Die senatorische Behörde strebt das Einvernehmen mit dem Planungsausschuss an.

§8

Investitionsförderung

Die senatorische Behörde verpflichtet sich, rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor Einbringung des jährlichen Investitionsprogramms in die Deputation den Entwurf dieses Investitionsprogramms in den Ausschuss einzubringen. Der Ausschuss berät über den Entwurf und gibt dazu eine Empfehlung ab.

Über das weitere Verfahren der Investitionsförderung, die sich daraus ergebenden Verfahrensschritte, Verwaltungsbestimmungen und Ausführungsrichtlinien ist mit dem Ausschuss das Einvernehmen anzustreben.

§ 9 (während Probejahr außer Kraft) Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt zum in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er gilt unbefristet.
2. Jede der unterzeichnenden Vertragsparteien hat das Recht den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist per eingeschriebenen Brief Einschreiben mit Rückschein fristgerecht jeder Vertragspartei zuzustellen. Im Falle der Kündigung bekräftigen die Vertragsparteien ihren Willen unverzüglich in Verhandlungen über eine Neuvereinbarung einzutreten. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Änderungen des Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragsparteien.

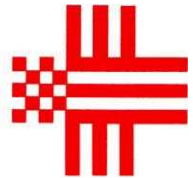
Entwurf Stand 20.06.2012

Gespräch HBKG; Krankenkassenverbände, Ärztekammer, KVHB

Angestrebt wird eine Paraphierung des Vertrags und Erprobung bis Ende 2013.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Bremen, den 2012



Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e. V.
Anne-Conway-Straße 10 – 28359 Bremen

Anne-Conway-Straße 10
28359 Bremen
Telefon: 04 21 / 24 10 20
Telefax: 04 21 / 24 10 222
E-Mail: Info@hbkg.de
Internet: [www. HBKG.de](http://www.HBKG.de)

Senatorin für Bildung, Wissenschaft
und Gesundheit
Herrn Frederik Buscher
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bankverbindung:
Sparkasse in Bremen
BLZ (290 501 01)
Konto-Nr. 152 307 66

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
13.08.2012

Unser Zeichen:
AZ: 1220-1 Zi /Ha

Datum:
06.09.2012

Stellungnahme der HBKG Entwurf eines Vertrags zur Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Fortschreibung des Krankenhausplans gem. § 4 Abs. 3 BremKrhG

Sehr geehrter Herr Buscher,

mit Nachricht vom 13.08.2012 haben Sie uns gebeten, zum aktuell vorliegenden Entwurf des o.a. Vertrages das Votum der HBKG abzugeben.

Wir teilten unsere Bedenken zur Auffassung von KVHB und Ärztekammer Bremen bereits in der Sitzung am 20.06.2012 mit. Aufgrund der in der Diskussion ausgetauschten Argumente haben wir zur Klärung des Sachverhaltes eine juristische Stellungnahme veranlasst. Beauftragt wurde Herr Dr. Seiler, der die HBKG bereits während des Gesetzgebungsverfahrens juristisch beraten hat und daher die Genese und Einzelheiten des BremKrhG bereits kennt.

Die Stellungnahme liegt uns seit kurzem vor. Wir haben sie diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Im Ergebnis lässt sich aus den Regelungen des BremKrhG keine Vertragsbeteiligung von KVHB und Ärztekammer Bremen ableiten, wie sie im aktuell diskutierten Vertragstext vorgesehen ist. Der Vorstand der HBKG teilt diese Auffassung. Ein Vertragsabschluss ist der HBKG daher unter diesen Bedingungen nicht möglich. Die Beteiligung von KVHB und Ärztekammer an den Sitzungen des Planungsausschuss ist nach unserer Auffassung auf die Bereiche des § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BremKrhG zu begrenzen. Eine darüber hinausgehende Beteiligung erscheint der HBKG nur dann diskutabel, wenn eine Einbeziehung in den Zulassungsausschuss erfolgen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Zimmer
Geschäftsführer

nachrichtlich: Landesverbände der Krankenkassen, KVHB, Ärztekammer Bremen

Anlage

Kassenärztliche Vereinigung Bremen, Postfach 10 43 29, 28043 Bremen

Herrn
Frederik Buscher
Referat Krankenhausplanung

Per E-Mail

Vorstand**Ansprechpartnerin: Marion Bünning**

Telefon-Durchwahl: (0421) 34 04-341
Telefax: (0421) 34 04-348
Unser Zeichen: ZR-KKHP-Bü/Bü12-0047
Ihr Schreiben/Zeichen:

Datum: 08.08.2012

Entwurf eines Vertrages zur Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Fortschreibung des Krankenhausplans gem. § 4 Abs. 3 BremKrhG

Sehr geehrter Herr Buscher,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Übersendung des Entwurfs vom 20.06.2012.

Die vorgenommenen Änderungen finden unsere volle Zustimmung. Offen sind lediglich noch ein paar kleine Punkte. Konkret geht es um Folgendes:

§ 1 Abs. 8

Hier würden wir es begrüßen, wenn der Absatz um folgenden Satz ergänzt würde:


Die endgültige Tagesordnung wird allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

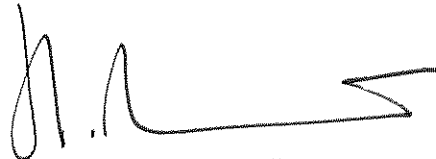
§§ 2, 4 und 6

In sämtlichen Regelungen sind unterschiedliche Befugnisse des Planungsausschusses angeführt. Die Ärztekammer Bremen und die Kassenärztliche Vereinigung Bremen gehen davon aus, dass die Ärztekammer Bremen und die Kassenärztliche Vereinigung Bremen dem Planungsausschuss immer dann angehören, wenn Bereiche, die in § 1 Abs. 4 näher beschrieben sind, tangiert werden. Sollte diese Auslegung Ihrerseits nicht geteilt werden, wird höflich um Klarstellung gebeten.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. med. Jörg Hermann
Vorsitzender
Kassenärztliche Vereinigung Bremen


PD Dr. jur. Heike Delbanco
Hauptgeschäftsführerin
Ärztekammer Bremen